

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität

KVR-I/331

Schrammingerweg: Geschwindigkeitsbegrenzung

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02882 der Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019

Schrammingerweg: Schulwegsicherheit

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02881 der Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17898

Anlagen:

1. Antragskopie 1
2. Antragskopie 2
3. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom
19.03.2020**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem hat am 10.10.2019
anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO
des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfeh-
lungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssat-
zung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Fol-
gendes auszuführen ist:

Die Empfehlungen zielen darauf ab, dass im Schrammingerweg auf gesamter Länge eine
Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet wird bzw. die Straße
insbesondere für Schüler – z.B. durch Beleuchtung, Fahrradmarkierungen oder Sperrung
für den Lkw-Verkehr – verkehrssicher(er) gemacht wird.

Entgegen der Ausführungen im Antrag besteht nach Einschätzung des Sachgebietes
Schulwegsicherheit des Kreisverwaltungsreferates keine hohe Schulwegrelevanz. Der
Schrammingerweg liegt im Sprengel der Grundschule Markgrafenstraße 33 neben dem
Truderinger Gymnasium. Grundschulkindern sind in diesem Bereich nicht unterwegs.
Größere Kinder mit Fahrrad wurden zu schulwegrelevanten Zeiten nur vereinzelt

beobachtet.

Zur baulichen und rechtlichen Situation hat das Baureferat mitgeteilt, dass der Schrammingerweg größtenteils nur über ein schmales städtisches Grundstück verläuft. Für eine Verbreiterung des Weges müssten benachbarte, nicht im Besitz der Landeshauptstadt München befindliche Grundstücke in Anspruch genommen werden. Dafür fehlen die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Ertüchtigungsmaßnahmen wie die Aufstellung von Beleuchtungsmasten o.ä. sind daher nicht möglich. Der Straßenbelag befindet sich in keinem komfortablen, aber in einem verkehrssicheren Zustand. Dies wird durch das Baureferat durch turnusmäßige Verkehrssicherheitskontrollen, laufende kleinere Unterhaltsmaßnahmen und bei Bedarf durch punktuelle Instandsetzungen gewährleistet. Aus rein baulicher Sicht sind daher keine zusätzlichen Beschilderungen erforderlich.

Für Markierungen zugunsten von Radfahrern reicht die Gesamtbreite der durchgehend recht schmalen Straße bei weitem nicht aus.

Eine Lkw-Sperre liefe schon deshalb ins Leere, da im Schrammingerweg aufgrund der sackgassenähnlichen Situation kein Lkw-Durchgangsverkehr stattfindet, der notwendige Anliegerverkehr (Gewerbebetriebe) aber auch bei einer Sperrbeschilderung nicht ausgeschlossen werden könnte.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die Situation vor Ort überprüft und teilt die Aussage des Antragstellers, dass sich hier diverse zulässige Geschwindigkeiten ohne recht erkennbaren Sinn abwechseln:

Ab Markgrafenstraße gilt im Schrammingerweg derzeit zunächst 50 km/h. Nach einigen Kurven ist eine 30 km/h-Beschilderung aufgestellt (nördlich Einmündung Am Hochacker), die dann südlich Einmündung Am Hochacker wieder aufgehoben wird – wobei die Beschilderungen teilweise mitten in unübersichtlichen Kurven stehen.

Auf Höhe der Siedlung südöstlich Oedenstockacher Weg (Tempo 30-Zone) befindet sich keine Geschwindigkeitsbeschränkung, obwohl hier einige Grundstückszugänge direkt auf die Straße führen. In Richtung stadteinwärts ist Höhe Einmündung Oedenstockacher Weg ein 50 km/h-Schild aufgestellt, obwohl vorher keine andere Geschwindigkeitsbegrenzung galt.

Am Eingang zur Siedlung Schwedensteinstraße befindet sich eine Tempo 30-Zonen-Beschilderung.

Insgesamt erscheint da eine Harmonisierung der zulässigen Geschwindigkeit sinnvoll. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Geschwindigkeitsbeschränkungen nur zulässig, wenn eine Gefährdung vorliegt, die erheblich über das (in einer Millionenstadt) übliche Maß hinausgeht.

Der Schrammingerweg ist insgesamt relativ schmal, verläuft im westlichen Teil recht kurvig und führt an Wohnbereichen vorbei (wobei einige Grundstückszugänge direkt auf den Schrammingerweg führen) bzw. endet in einem Wohngebiet. Durch die Wegführung durch den Wald sind die Sichtbeziehungen sowohl auf den Gegenverkehr als auch auf die einmündenden Waldwege teils nicht besonders gut.

Der Schrammingerweg ist grundsätzlich nicht sehr befahren, doch steigt das Kraftfahrzeugaufkommen zu den Berufsverkehrszeiten merklich an.

Nach den Beobachtungen der Polizei wird der Schrammingerweg bei gutem Wetter und besonders an den Wochenenden von einer hohen Anzahl von Freizeitsportlern (Radfahrer, Läufer) und Fußgängern (dabei viele Senioren) frequentiert. Auch größere Schüler nutzen den Weg per Fahrrad oder zu Fuß auf dem Weg zum und vom Truderinger Gymnasium.

Aufgrund der geschilderten Situation halten das Polizeipräsidium München und das Kreisverwaltungsreferat eine Bereinigung der derzeitigen Geschwindigkeitsregelungen sowie deren Verstetigung im Interesse der Verkehrssicherheit für angebracht. Dabei wird aufgrund der Enge der Straße, des Kurvenverlaufs und der schlechten Sicht eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h zumindest in den Bereichen zwischen Markgrafenstraße und Am Hochacker und der Siedlung Ödenstockacher Weg/ Tsingtauer Straße und der Siedlung Schwedensteinstraße für erforderlich gehalten.

Nicht ganz so offensichtlich stellt sich die Situation für den Bereich zwischen Am Hochacker und Siedlung Ödenstockacher Weg/ Tsingtauer Straße dar, da hier der Weg geradliniger verläuft und insofern die Sichtbeziehungen besser sind. Allerdings münden auch hier mehrere Waldwege ein, so dass bei schönem Wetter mit querenden Spaziergängern und Radfahrer zu rechnen ist. Da der Schrammingerweg keine Verbindungsfunktion hat, betrifft eine Geschwindigkeitsbeschränkung in erster Linie die Anwohner der näheren Umgebung, denen eigentlich die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern – insbesondere, wenn auch größere Schüler betroffen sind – besonders am Herzen liegen müsste.

Nach Abwägung aller dargelegten Belange hält das Kreisverwaltungsreferat daher im Interesse einer Maximierung der Verkehrssicherheit für die zahlreichen schwächeren Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeitsbeschränkung auch im Bereich zwischen Am Hochacker und Siedlung Ödenstockacher Weg/ Tsingtauer Straße für notwendig und zielführend.

Es ist daher beabsichtigt, für den gesamten Schrammingerweg eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02882 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02881 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 kann dagegen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Auf die gesamte Länge des Schrammingerweges wird „30 km/h“ angeordnet; zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf Schulwegsicherheit sind nicht erforderlich.

2. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02881 und 14-20 / E 02882 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Steinberger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 15
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
an das Baureferat -T 22/O
an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/332
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 15 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532